

**BLICKDICHT -  
MACHT UND KIRCHENLEITUNG –  
WO HAT DIE INSTITUTIONELLE LEITENDE MACHT IHREN ORT**

*Michael Droege*

Ein Beitrag unter der Überschrift „Blickdicht“ entlastet ungemein. Dank den Veranstaltern. Blickdichtigkeit erschwert gemeinhin den Durchblick, schafft Geheimnisse oder besser Verborgenheit. Mag diese auch Gott oder seine Kirche betreffen, eines stellt sich jedenfalls nicht ein: Klarheit, Deutlichkeit und Erkennen. Nachfolgend stehen auch weniger systematische Überlegungen als vielmehr Fragen und Hypothesen.

Nach dieser Vorrede also: „Macht und Kirchenleitung – wo hat die institutionelle leitende Macht ihren Ort“.

**I. MACHTFRAGEN**

1. Machtfragen sind unangenehm. Unabhängig davon, ob sie einem Rechtswissenschaftler, der sich mit dem weltlichen Recht beschäftigt, oder einem solchen gestellt wird, dessen Forschungs- oder Betätigungsfeld durch das Kirchenrecht bestimmt wird. Das liegt in beiden Fällen am Odium der Vorrechtlichkeit der Macht, das Recht tut sich schwer mit der Macht. Die Macht ist allzu oft flüchtig und beweist dem Recht allzu oft seine Ohnmacht und stellt es in seinem Geltungsanspruch überhaupt in Frage.
2. Der „hinkenden Analogie“ zur Macht und ihrer Verortung im staatlichen Recht bedarf es aber gar nicht, denn Macht ist auch Herausforderung aus dem Kirchenrecht inhärenter Voraussetzungen. So sehr die Allmacht erträglich ist, so sehr ist Macht für die Kirche als Liebes-

gemeinschaft und damit auch für das Recht als deren Ordnung ein Problem. Um der guten Ordnung willen legitim, aber nicht wirklich geliebt.

3. Die Frage nach einem Ort stimmt nicht weniger bedenklich, sind Orte in der Titelei reformatorischer bzw. theologischer Literatur doch prominent. Immerhin sind – nichts anderes kann das Bild des Ortes meinen – selektive und deshalb ausschließende Zuweisungen von Macht gemeint. Hat Macht einen Ort, dann auch die Ohnmacht. Macht haben und Macht ausgesetzt sein bedingen einander.
4. Der Begriff Macht ist unterschiedlichster Deutung ausgesetzt. Forschungsinteresse und methodisches Arsenal der Wissenschaftsdisziplinen führen zu ganz unterschiedlichen Bedeutungsgehalten. Immerhin wird nicht nach Macht, sondern nach institutioneller Macht gefragt. Mit dem Institutionenbegriff ist eine analytische Perspektive verbunden. Kirche und ihre Ordnung sind Gegenstand eines systematisierenden Zugriffs auf Handlungsformen, Organe und allgemeiner: Strukturen. Insoweit bietet sich eine Beschreibung von Macht als Einräumung von Handlungsoptionen an.
5. Die ungezwungene Liaison zwischen den Begriffen der Macht und der Kirchenleitung scheint zu schwinden: Kirchenregiment und Kirchengewalt werden abgelöst (Germann). Potestas entspricht scheinbar nicht den zivilgesellschaftlichen Diskursgepflogenheiten.

## II. MACHT UND KIRCHENLEITUNG

1. Die rechtliche Organisation von Kirchenleitung füllt einen durch Bekenntnis bestimmten Rahmen dessen, was die Gestalt der Kirche sein *kann*. Die rechtliche Verfassung von Kirchenleitung ist damit primär auf die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität (Dittmer) gerichtet.
2. Auf Grund der Mehrdimensionalität von Kirche hat die rechtliche Organisation von Kirchenleitung Kommunikationsformen und Passagen offen zu halten: Unhintergebar für jede Organisationsordnung von Kirche ist deren besondere Finalität (Stichworte: Verhältnis von geistlicher und rechtlicher Leitung, Legitimation als Dienst). Innerhalb dieser aber ist sie ihrer Gestalt nach „flexibel zu verwirklichen“ (Schnabel).

3. Grundspannung dieser Flexibilität ist das Verhältnis von Funktionsamt zum Priesteramt der Getauften. Kohärenzsicherung in der öffentlichen Sakramentsverwaltung und Wortverkündigung sichert auch Erkennbarkeit. Kirchenleitung bildet institutionell diesen „doppelten Konstitutionszusammenhang“ (Schnabel) von Kirche ab: Wortverkündigung trifft auf und schafft Gemeinschaft.

### III. VERORTUNGEN

1. Die Verortung der Kirchenleitung ist so gesehen eine Optimierungsaufgabe, bezogen auf die „bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der *notae ecclesiae*“ (Schnabel). Die „notwendig weltliche Verfasstheit kirchlicher Leitungsstrukturen“ (Schaede) enthebt nicht von der Vergewisserung. Jenseits des bekenntnisändernden Konsenses ist die Mehrheit hierfür aber nicht notwendig maßgeblich.
2. Die rechtliche Verfassung von Kirchenleitung im Projekt „Kirche“ bewegt sich zwischen den Polen Hierarchie und Beteiligung. Die überkommenen, ihrerseits auch bekenntnisbestimmten Typen von Kirchenleitung sind in ihrer geschichtlichen Bedingtheit von und auf Zeit gegebene Positionsbestimmungen.
3. Hilfreich und weiterzuverfolgen ist die von *Heinig* aufgeworfene Frage, wie weit hier Bekenntnisdifferenz eigentlich ursächlich ist und wie weit organisationssoziologische Bedingungen tragen. Pfadabhängigkeiten auszuweisen - bzw. das Vermögen dies zu tun - ist eine anspruchsvolle Aufgabe, der sich auch die Kirchenrechtswissenschaft annehmen kann (so es denn kann).
4. Das verführerische Vorbild der Organisation von Staatlichkeit – der Rückgriff auf „hinkende Staatsanalogien“ a la *Germann* – ist unter den zu beachtenden Grenzen aus der unterschiedlichen Finalität der Organisationen nahe liegend: Zur Aufgabe gestellt ist die Organisation von Herrschaft und ihrer steten Infragestellung. Kirchenleitung in einer Institutionenarchitektur abzubilden, heißt auch über Kommunikation Irritation zu ermöglichen.
5. Aus der Perspektive des staatlichen Rechts ist die Organisation der Kirchenleitung auch mit der Organisation von Hoheitsgewalt verbunden. Die Wahrung der Rechte des Gewaltunterworfenen, zugleich Christ und Bürger, ist nur den Grenzen des Art. 137 Abs. 3 WRV als eigene Angelegenheit der Wahrnehmung durch den Staat entzogen. Auch hier ist Organisation

der Kirchenleitung (ihnen gegenüber) eine Optimierungsaufgabe und ist damit auch Randziehung zur staatlichen Verantwortung. Am Beispiel: Die Rechtsschutzfrage im Pfarrerdienstrecht ist hier nur unzureichend beantwortet, auf die partielle Blindheit insbesondere des Bundesverfassungsgerichts zu vertrauen, ist keine Lösung auf Dauer.

#### IV. INSTRUMENTE

1. Kirchenleitung ist nach alledem auch kirchenrechtliche Gestaltungsaufgabe. Neben den großen Fragen der Organisation der Leitungsämter und des Kirchenorganisationsrechts, der Zuordnung von Synode, Bischof, Konsistorium, wird Kirchenleitung in der kleinen Münze der Kirchengesetzgebung und -verwaltung sichtbar.
2. Kirchenrechtswissenschaft kann die Verortung von Kirchenleitung nicht nur als Vorfindlichkeit hinnehmen und ihre Entfaltung dogmatisch rekonstruieren und begleiten. Ihre Aufgabe sind auch – man verzeihe die Analogie – anwendungsorientierte Analyse und Vorschläge zu ihrer Fortbildung.
3. Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft ist neben der unverzichtbaren Rekonstruktion ihrer Legitimation und ihres disziplinären Selbststandes auch die hinreichende interdisziplinäre Offenheit. Der Befund mag täuschen, aber gegenwärtig werden Strukturreformen eher erlitten, denn als Aufgabe begriffen. Das „neue Steuerungsmodell“ findet so Einzug in die „Kirche der Freiheit“, kaum aber in die kirchenrechtliche Analyse vorhandener Leitungsstrukturen.
4. Das juristische Forschungsinteresse an Kirchenleitung ist noch ausbaufähig. Es kreist zumeist um ihre Legitimation. Drei Komplexe stehen im Zentrum der literarischen Aufmerksamkeit: Zum ersten die Beziehungen zwischen ihrer Organisation und ihrer Bekenntnisbestimmtheit. Zum zweiten - und eng verbunden – ein fast schon historistisches Interesse an ihrer Entwicklung und Wandlung. Zum Dritten die Grenzziehung zum staatlichen Recht. So wie in der deutschen Staatsrechtslehre hier eine nur langsam überwundene Scheu vor der Demokratie besteht, werden die in der Synode versammelten „Massen“ auch furchtsam beäugt.
5. Kirchenrechtswissenschaft leistet damit aber immerhin Ordnung des Rechtsstoffes und damit Voraussetzungen seiner dogmatischen Durchdringung. Eine merkwürdige Blindheit besteht allerdings gegenüber der Verwirklichung und den Wirkungen von Kirchenleitung. Die kirchenrechtliche Begleitung der steten Reform auch der Kirchenleitung sollte ins Bewusstsein

bringen, dass Kirchenrecht nicht allein im Verhältnis zur Theologie eine Bindestrichs-Disziplin ist – oder sein sollte.

6. Eine Verortung von Kirchenleitung kirchenrechtlich zu begleiten, fordert eine stärkere Einbeziehung der Instrumente und Methoden der Soziologie, der Organisationspsychologie und vor allem der Verwaltungswissenschaft. Spätestens in der empirischen Erfassung der Kirchenleitung „in action“ könnten die Mittel fehlen. Hier besteht ein erheblicher Forschungsbedarf.
7. Die nicht neue Erkenntnis von Recht als Steuerungsmittel kann – in den Grenzen jenes Raums „flexibler Gestaltung“, von dem oben die Rede war – auch für die kirchenrechtliche Verortung der Kirchenleitung hilfreich sein. Nicht jeder Kuh, die durchs Dorf getrieben wird, ist zu folgen, aber hier sind die Entwicklungen im Selbstverständnis der Verwaltungsrechtswissenschaft der letzten Jahre bedenkenswert.

## **V. FAZIT**

Die Blickdichtigkeit gegenüber Macht und Kirchenleitung – das ist mein vorläufiges Fazit – liegt nicht im Gegenstand begründet, sondern in einer Linsentrübung im Auge des Betrachters. Glücklicherweise kann auf ein großes Angebot an Sehhilfen zurückgegriffen werden. Das Angebot ist größer als gedacht.